Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

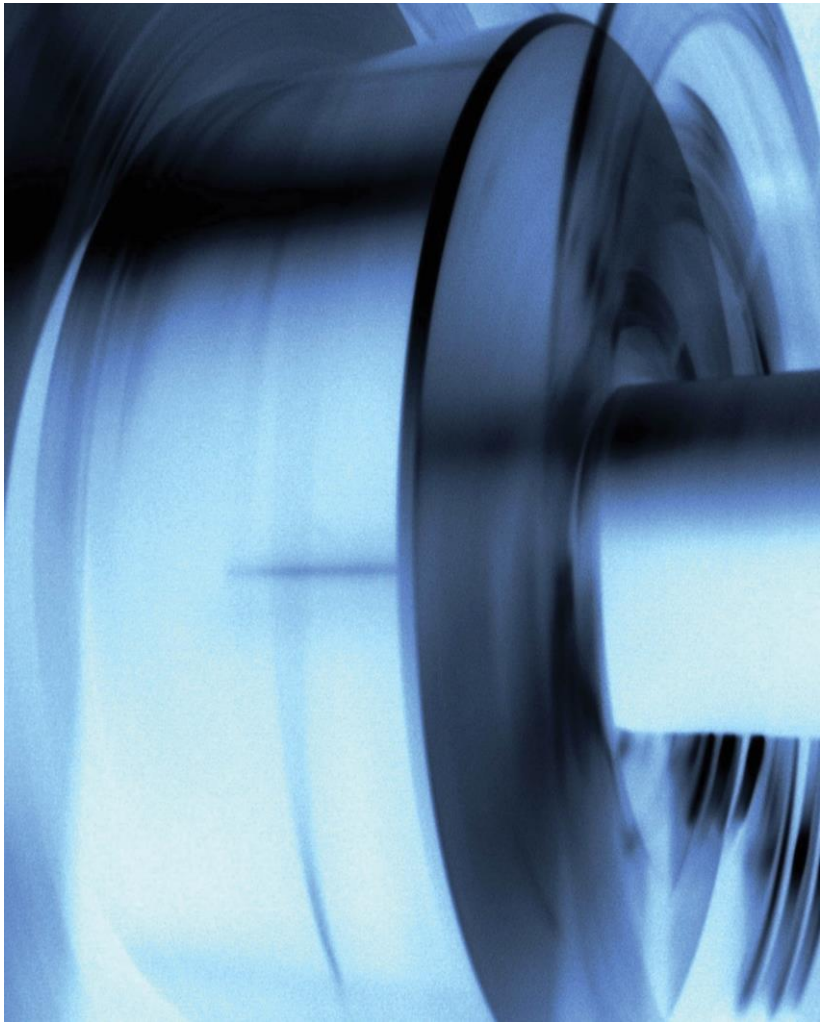

Update LKSG

November 2023

Anlass:

3 neue BAFA-Dokumente zur

Zusammenarbeit in der Lieferkette

Zusammengestellt von

Volker Bockskopf,
WSM e.V.
Leiter Umwelt und Arbeitsschutz

Drei neue Dokumente der BAFA, Tenor: Zusammenarbeit

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Immer gleicher Schwerpunkt:
„Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen Verpflichteten Unternehmen und Ihren Zulieferern“

- **Dokument 1:** 7 Seiten/ Juni 23
  link: Die wichtigsten F & A für KMU
- **Dokument 2:** 8 Seiten/ Juni 23
  link: Executive Summary zur Handreichung
- **Dokument 3:** 47 Seiten / August 23
  Handreichung zur Zusammenarbeit…
  link: Handreichung zur Zusammenarbeit…“

Auszüge Dokument 1 „Die wichtigsten Fragen und Antworten für KMU“

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

- KMU sind nicht vom LKSG erfasst
- KMU kommen als Zulieferer in Berührung mit Anforderungen des LKS
- Verpflichtete Unternehmen müssen Zulieferer einbeziehen. D.h. für das KMU konkret:
  - Mithilfe bei Risikoanalyse
  - Durchführung von Präventionsmaßnahmen (z.B. Schulungen CoC)
  - Beteiligung an Abhilfemaßnahmen
  - Fragen zum Beschwerdeverfahren (z.B. Bitte um externe Kommunikation an Nachbarn, Anwohner)

Nicht zu leisten als KMU

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

KMU müssen die Pflichten nach dem LkSG nicht selbst erfüllen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - als für die Umsetzung und Kontrolle des LkSG zuständige Behörde - kann und wird KMU auch nicht daraufhin kontrollieren oder mit Sanktionen, wie Bußgeldern, belegen.

Das LkSG verpflichtet KMU **nicht**:

- bezogen auf ihre Lieferkette **eine eigene Risikoanalyse** durchzuführen;
- selbst zu prüfen, welche **Präventions- und Abhilfemaßnahmen** sie bezogen auf ihre Lieferkette durchführen sollten;
- **ein eigenes Beschwerdeverfahren** einzurichten;
- **Berichte** an das BAFA zu übermitteln oder daran mitzuwirken.

Quelle: BAFA, Die wichtigsten F & A für KMU

Auszüge Dokument 2
„Executive Summary zur Handreichung“

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

- Verpflichtetes stellen teilweise zu weitreichende Forderungen gegenüber Ihren Zulieferern
- Verpflichtete sind auf Zusammenarbeit angewiesen
- Zusammenarbeit heißt nicht Ausweitung des Anwendungsbereichs des LKSG
- Übertragung der Pflichten ist nicht zulässig
  => z.B. schriftliche Zusicherungen der Einhaltung !!!
- Prinzip der Angemessenheit + Wirksamkeit begrenzen Weitergabe der LKSG-Pflichten an Zulieferer

Auszüge der Pflichten für Verpflichtete

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

- Risikobasiertes Vorgehen angezeigt
  - „IF wenig Risiken THAN weniger intensive Ermittlung“
  - pauschale Informationsabfragen unzulässig!!!
- Keine pauschale Abwälzung von Präventionsmaßnahmen
- Durchführung von Schulungen & Weiterbildungen ist grundsätzlich Aufgabe der Verpflichteten
- Einrichtung Kontrollmechanismus & Kontrollen ist Aufgabe der Verpflichteten (nur Abfrage = no go)
- Offenkundige Überforderungen sind unwirksam & unangemessen
- Quelle: Executive Summary zur Handreichung

BAFA-Aussagen zu Abwälzungsversuchen

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Wie sollte ich als KMU reagieren, wenn ein Unternehmen seine LkSG-Pflichten auf mich abwälzen will?

Das LkSG erlaubt verpflichteten Unternehmen nicht, ihre Pflichten auf KMU als Zulieferer abzuwälzen. Wer so vorgeht, **muss mit Kontrollmaßnahmen des BAFA rechnen**.

Das wäre z. B. der Fall, wenn das verpflichtete Unternehmen:

- seine Risikoanalyse durch Zusicherungen der Zulieferer ersetzen will;
- dem KMU Präventions- oder Abhilfemaßnahmen aufgibt, die das KMU offenkundig überfordern (z. B. finanziell oder personell);
- sich vom Zulieferer pauschal die Freiheit von menschenrechtlichen Risiken in dessen Lieferketten zusichern lässt.

KMU sollten daher Folgendes beachten:

- **KMU sollten einem verpflichteten Unternehmen nicht pauschal vertraglich zusichern**, dass sie alle Pflichten aus dem LkSG erfüllen oder die Einhaltung aller LkSG-Standards in ihren Lieferketten gewährleisten (z. B. Zusicherung, „*in der Lieferkette alle Menschenrechte einzuhalten*"). **Verlangt ein verpflichtetes Unternehmen dies, so könnte es damit gegen das LkSG verstoßen** und der Sachverhalt bei entsprechendem Hinweis an das BAFA eine Kontrolle durch dieses nach sich ziehen.

Sum-up:
A) Klarheit zum Schutz der KMU geschaffen:
1. Klare Stellungnahme
2. Androhung von Kontrollmaßnahmen

B) Fazit:
Abstellung der bisherigen Unschärfe zu § 6 (4) LKSG!

GUT SO!

Unterstützungsangebot der Bundesregierung

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Etablierung u. a. den Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte
=> kostenfreie, vertrauliche und individuelle Beratung zur Umsetzung LKSG

- **Beratungsangebote:**
  https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte
- **Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte:**
  https://bhr-navigator.unglobalcompact.org/?lang=de
- **KMU „Sorgfalts-Kompass“:**
  https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/sorgfalts-kompass/strategie-entwickeln
- **KMU „Standards-Kompass“:**
  https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/standards-kompass/was-standards-leisten-koennen
- **CSR-Risiko-Check:** Branchen-, produkt- und länderspezifische Risikoermittlung
  https://www.mvorisicochecker.nl/de/csr-risiko-check

WSM-Unterstützungsangebot:

1 von 2) WSM-Musteranschreiben Sorgfaltspflichten

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Unverbindliche WSM-MUSTERFORMULIERUNG

Thema: Umsetzung von Sorgfaltspflichten bzgl. menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in der Lieferkette, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Kurzname: LKSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. der Umsetzung von Sorgfaltspflichten in unserem Unternehmen und zum seit 1. Januar 2023 geltenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG).

Im LKSG geht es um die Umsetzung von Sorgfaltspflichten im eigenen Unternehmen und bei Zulieferern zu bestimmten menschenrechtlichen Belangen (hpts. ILO-Kernstandards zu z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, unangemessene Löhne) und die Vermeidung bzw. Einhaltung von definierten, internationalen Umweltübereinkommen (z.B. Minamata/Quecksilberverbot oder Stockholm/POP-Chemikalien und Basler/Sonderabfallverbringung).

Als Unternehmen mit weniger als 3000 Arbeitnehmern gehören wir nicht in den Anwendungsbereich des LKSG und sind damit ein sogenanntes NON-Scope Unternehmen. Die Pflichten aus dem LKSG können ihrer Natur nach nicht einfach an Zulieferer weitergegeben werden. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften ausschließlich die geforderten Maßnahmen umsetzen und selbstverständlich einhalten.

Wir sichern Ihnen hiermit zu, dass unser Unternehmen am Standort Deutschland gemäß unserem Legal Compliance Prinzip das hier geltende Recht jederzeit vollumfänglich einhält und die Einhaltung durch interne Managementprozesse überwacht. Dazu gehören auch und insbesondere alle im LKSG genannten geschützten Rechtspositionen und internationalen Übereinkommen zum Schutz von Menschen- und Umweltrechten sowie Arbeitsschutzpflichten.

Zusätzlich und auf freiwilliger Basis sind wir beim Thema Implementierung von Sorgfaltspflichten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit Engagement tätig und haben Aktivitäten auf freiwilliger Basis eingeleitet. Wir folgen dabei dem Prinzip der Integration in unsere Managementstrukturen gemäß der Qualitätsmanagementnorm ISO 9001 und setzen die Anforderungen mit Augenmaß angemessen und wirksam um.

Im Folgenden geben wir Ihnen einige Beispiele unserer Bemühungen:

- ***Verankerung bei Lieferanten, Sensibilisierung unserer Lieferanten***
  Unsere maßgeblichen Lieferanten wurden aktuell angeschrieben und das Thema Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gem. § 6 (4) LKSG angemessen adressiert. Konkret ist eine Überarbeitung unserer Einkaufsbedingungen (EKB) in Arbeit / realisiert, diese beinhalten die obligatorische vertragliche Zusicherung der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

[Anmerkung: alle weiteren Aufzählungen sind optional und damit freiwillige Aktionen, die unternehmensspezifisch anzupassen sind (übernehmen/weglassen/anpassen)]

- ***Schaffung einer zentralen Zuständigkeit***
  Es wurde im Unternehmen ein Menschenrechtsbeauftragter berufen. Dieser ist zentraler Ansprechpartner zum Thema. Zudem ist ein abteilungsübergreifendes „Team Menschenrechte“

Aufbau & Assoziation:

- Ernst nehmen des Themas
- Kleine Aufklärung über Sachverhalt
- Einschlägige Zusicherung Legal Compliance
- Diplomatische Formulierungen & Bitte um Verständnis

- unternehmensspezifisch Anpassbar mit optionalen Maßnahmen
- Verwendung im 1:1 Kontakt
- **Exzellent:** Veröffentlichung auf Homepage
- Es sollte KEINE Erklärung mit Konnotation auf „CE-Erklärung“ beinhalten

Konkretes WSM-Schreiben hier:

Microsoft Word-Dokument

WSM-Unterstützungsangebot:

2 von 2) WSM-Musteranschreiben KMU-Sorgfaltspflichten

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Unverbindliche WSM-MUSTERFORMULIERUNG

Thema: Umsetzung von Sorgfaltspflichten von KMU bzgl. menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in der Lieferkette, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Kurzname: Musteranschreiben KMU-Sorgfaltspflichten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. der Umsetzung von Sorgfaltspflichten in unserem Unternehmen und zum seit 1. Januar 2023 geltenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG).

Im LKSG geht es um die Umsetzung von Sorgfaltspflichten im eigenen Unternehmen und bei Zulieferern zu bestimmten menschenrechtlichen Belangen (hpts. ILO-Kernstandards zu z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, unangemessene Löhne) und die Vermeidung bzw. Einhaltung von definierten, internationalen Umweltübereinkommen (z.B. Minamata/Quecksilberverbot oder Stockholm/POP-Chemikalien und Basler/Sonderabfallverbringung).

Als nicht verpflichtetes Unternehmen (weniger als 1000 Arbeitnehmern) gehören wir nicht in den Anwendungsbereich des LKSG und sind damit ein sogenanntes NON-Scope Unternehmen, hierin inkludiert ist auch die KMU-Definition (u.a. < 250 MA). Eine Übertragung von Pflichten aus dem LKSG an Zulieferer können ihrer Natur nach nicht einfach an Zulieferer/non-Scope Unternehmen übertragen weitergegeben werden und ist lt. aktueller (Juni 2023) BAFA-Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette nicht zulässig (link).

Zusätzlich und auf freiwilliger Basis sind wir beim Thema Implementierung von Sorgfaltspflichten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit Engagement tätig und haben Aktivitäten auf freiwilliger mit Augenmaß eingeleitet. Wir folgen dabei zwei Prinzipien:

1) Integration in unser internes Managementsystem (z.B. Qualität, Umwelt, Arbeitsschutz, welches z.T. sogar extern zertifiziert ist),
2) Angemessenheit & Wirksamkeit (gem. den Anforderungen des LKSG und den BAFA-Grundsätzen)

Anmerkungen zu der Zusammenarbeit in der Lieferkette:

- **Risikobasiertes Vorgehen bei der Risikoanalyse** (weniger Maßnahmen bei Zulieferern mit keinen oder geringen Risiken, pauschale Informationsabfragen sind unangemessen),
- **Präventionsmaßnahmen sind nicht pauschal an Zulieferer abwälzbar** (ein bloßer Verweis auf eine schriftliche Zusicherung des Zulieferers ist nicht angemessen,

Aufbau & Assoziation:

- Ernst nehmen des Themas
- Kleine Aufklärung über Sachverhalt
  Fokusthema:
  - non-Scope Unternehmen / KMU
  - aktuelle Information / Aufzeigen von Grenzen der Aufgaben von non-Scope Unternehmen
  - Hinweis zu aktueller BAFA-Handreichung für „KMU“ (Juni 2023)
- Diplomatische Formulierungen & Bitte um Verständnis für **Mitarbeit** i.S.v. nicht Verantwortung bei LKSG
- unternehmensspezifisch Anpassbar mit optionalen Aussagen
- Verwendung im 1:1 Kontakt
- **Exzellent:** Veröffentlichung auf Homepage
- Es sollte KEINE Erklärung mit Konnotation auf „CE-Erklärung“ beinhalten

Konkretes WSM-Schreiben hier:

Microsoft Word-Dokument

Update Herbst 2023
WSM-Umsetzungshinweise zum LKSG

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

„Hausverstand“ / „Bemühenspflicht“ / „Abwälzungsversuche abwehren“

- Frühzeitig starten unabhängig von „Scope“ oder „non Scope“,
  z.B. **Lieferanten anschreiben / informieren**
- **Bewußtsein & Schulung verstärken**, Personal qualifizieren
  => Nutzung umfangreiche Informationen des BMZ, BMAS (Selbstchecks)
- Unmittelbare und mittelbare **Zulieferer erfassen** und Listen, Betroffenheit von unterschiedlichen Maßnahmen beachten
- **Integrationsmöglichkeiten** in einschlägige Managementsystemen **nutzen**, z.B. gem. ISO 9001: Lieferantenkriterien / Zuständigen / Beschwerdeverfahren / Abhilfesystematik / Audits
- 2 Arten von Risiken gem. Definition im Fokus haben
- Umfangreiche kostenlose Unterstützung nutzen: **Helpdesk AWE**
  (KMU-Check, Risikocheck, Berichte, online Seminare…)
- **Aktuelle BAFA-Handreichung für non-Scope Unternehmen nutzen:** BAFA "Zusammenarbeit in der Lieferkette"
- Vertrieb schulen („Achtung bei Kundenverträgen /-anforderungen“)
- absolute Aufmerksamkeit bei Abwälzungsversuchen von Pflichten LKSG auf „nicht verpflichtete Unternehmen“

Fazit LKSG

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

- **Gute Einhegung der Anforderungen**
  drei neue BAFA-Dokumente, insbesondere gegen Abwälzung von Pflichten
  Mitarbeitspflicht bei Maßnahmenumsetzung bei Zulieferern
- **WSM-BAFA Termin am 10.Mai 2023 hatte Erfolg:**
  - **1. Prozess der Anhörung wurde ermöglicht (Präsident und Abteilungsleiter)**
  - **2. augenscheinliche Berücksichtigung und Abstellung der massiven WSM-Sorgen und Befürchtungen**
  - **Erfolg= gute Berücksichtigung und Schutz vor Abwälzungsversuchen von LKSG-Anforderungen auf non-Scope Unternehmen**
- **LKSG bleibt TOP Thema bei der Mitgliederbetreuung und „im Fahrwasser“ der zu hohen Auffände für KMU**
  Ziel:
  - **Abbau von Bürokratie,**
  - **Reduzierung der Anforderungen und Bindung von Ressourcen**
  - **Zu hohe Aufwände: Zeit & Kompetenzen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Freue mich auf Ihre Rückfragen!

Kontakt
Dipl.- Ing. Volker Bockskopf
Leiter Umwelt und Arbeitsschutz
WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.
Uerdinger Straße 58 - 62
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 95 7868 30
E-mail: vbockskopf@wsm-net.de
Internet: www.wsm-net.de
LinkedIn: Volker Bockskopf